

Schlossareal Köniz - Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Beschluss; Direktion Planung und Verkehr

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

a. Gegenstand und Grundeigentümer

Gegenstand der Vorlage ist die Änderung der baurechtlichen Grundordnung des Schlossareals Köniz (Parzellen Nr. 89, 213, 9568, 9574, z.T. Nr. 6, 195).

Im Jahr 1996 konnten die reformierte Kirchgemeinde Köniz und die Einwohnergemeinde Köniz die Anlage des Schlosses vom Kanton Bern erwerben. Seitdem bilden das Ritterhuus, das Wöschhuus und das Pfarrhuus zusammen mit der Kirche das kirchliche Zentrum sowohl für den reformierten Kirchkreis Köniz als auch für die reformierte Kirchgemeinde Köniz. Ebenfalls 1996 erwarb die Einwohnergemeinde Köniz einen Teil der Schlossliegenschaften mit dem Haberhuus, dem Chornhuus, der Pfrundschüür, dem Rossstall und verschiedenen Nebengebäuden.

Die Anlage ist das kulturelle Zentrum der grossen Gemeinde Köniz, gemeinsam getragen durch die Einwohnergemeinde, die reformierte Kirchgemeinde und den privaten Verein Kulturhaus Rossstall. Auf dem Areal sind ebenfalls das Schulmuseum sowie Teile der Musikschule untergebracht. Die verschiedenen Gebäude auf dem Schlossareal werden unterschiedlich intensiv genutzt und sind in unterschiedlichem Zustand. Vielteilige Baukomplexe mit abwechslungsreicher Geschichte und entsprechend heterogener Struktur stehen Bauten mit klarer einheitlicher Form und Konstruktion gegenüber.

b. Rechtsgültige Planung

Rechtskräftig ist das Areal des Schlosses mit seinen Gebäuden, der Kirche, dem alten Friedhof und dem Grünbereich in drei Nutzungszonen eingeteilt. Für die baulichen Anlagen um den Schlosshof gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) 5/35 „Reformierte Kirche, Schloss, Schlossmatte“. Für den Bereich des alten Friedhofs gelten die Bestimmungen der ZöN 5/36 „Alter Friedhof Köniz“. Für den Grünbereich zwischen den beiden Friedhöfen gelten die Bestimmungen der Grünzone.

Zonen für öffentliche Nutzungen sind ausschliesslich Werken und Anlagen vorbehalten, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Als öffentliche Werke und Anlagen gelten etwa Schulbauten, Spitalbauten, kirchliche Bauten der Landeskirchen, Verwaltungsbauten, Friedhöfe, Spiel- und Sportanlagen, Parkanlagen.

Schlösser und andere historische Bauten sind oft in ihrem baulichen Bestand beeinträchtigt und gefährdet. Grosse Unterhalts- und Sanierungskosten müssen für die Instandsetzung investiert werden. Diese Kosten fallen oftmals der öffentlichen Hand zu.

In der ZöN sind keine kommerziellen Nutzungen zugelassen.

Mit der Änderung der baurechtlichen Grundordnung sollen u.a. auch respektvolle kommerzielle Nutzungen ermöglicht werden.

c. Entstehungsprozess

In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie der Kantonalen Denkmalpflege Bern entwickelte die Gemeinde ein Konzept, welches die Grundlage für die Änderung der baurechtlichen Grundordnung darstellt. Die Bestimmungen der neuen Schlosszone basieren auf den Ergebnissen des Prozesses der Nutzungsplanänderung und einer Vielzahl von Fachstudien (Denkmalpflege, Gastronomie, Wirtschaft, Gebäudeanalysen u.a.).

Seit 2007 fand eine Reihe von Veranstaltungen und Workshops mit der Bevölkerung zur Entwicklung von neuen Nutzungsvisionen statt.

Diese führten zu folgenden Ergebnissen:

- das Schlossareal soll zum Könizer Begegnungs- und Kulturzentrum ausgebaut werden,
- nebst dem kirchlichen und kulturellen soll auch ein gastronomisches Angebot mit Gästehaus realisiert werden,
- die Geschichte der bestehenden Bauten gibt die Möglichkeit der zukünftigen Nutzung vor,
- ein ökonomisch tragfähiges Nutzungskonzept ist nur mit „kulantem“ Verhalten der Grundeigentümer möglich,
- die öffentlichen Nutzungen sind mit passenden, kommerziellen Nutzungen zu kombinieren, damit die Anlage finanziell tragbar wird
- nur ein weiterhin intensives Miteinander der Kirch- und der politischen Gemeinde ist zielführend.

Erkannt wurde zudem, dass für die Investorensuche eine rechtskräftige, massgeschneiderte baurechtliche Situation geschaffen werden muss.

Im Jahr 2008 begann die Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit der delegierten Projektgruppe Schloss die Arbeiten zur Nutzungsplanänderung.

d. Ziel

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung schafft die Voraussetzung, dass sich das Schlossareal zu einem regionalen Begegnungs- und Kulturzentrum mit eigener Identität im beabsichtigten Rahmen weiterentwickeln kann. Die lokale Bevölkerung von Köniz findet auf dem Areal ein attraktives Angebot an Freizeit- und Kulturaktivitäten.

Die für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes sowie die Sanierung und Instandsetzung der Bauten geschätzten rund 30 Mio. Franken können nicht allein mit Kulturaktivitäten erwirtschaftet und nur durch die Gemeinde aufgebracht werden. Mit der Vorlage wird potentiellen zahlungskräftigen Geldgebern die planungsrechtliche Sicherheit für Investitionen ermöglicht.

Die Schlosszone schafft die notwendige Rechtssicherheit für zukünftige Entwicklungen und lässt für die Realisierung vielfältige Möglichkeiten offen. Sie bringt die gewünschte Flexibilität unter Berücksichtigung des behutsamen und qualitativ hochstehenden Umgangs mit dem Bau- und Denkmal Schloss.

2. Inhalt

a. Konzept der Schlosszone

Die neue Schlosszone umfasst das historische Schlossensemble, den ehemaligen alten Friedhof und die umgebenden öffentlichen Grünräume. Die bestehenden Gebäude werden einem Gesamtkonzept zugeführt. Im Chornhuus wird der Schwerpunkt Gastronomie eingerichtet. Der alte Friedhof wird zum Schlosspark aufgewertet. Mit der Umzonung in die neue Schlosszone wird eine vielfältige und nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Die Belebung des Ortes erfolgt durch öffentliche und private Nutzungen der historischen Gebäude, durch attraktiv gestaltete und öffentlich zugängliche Aussenräume und durch die gezielte Ergänzung des Areals mit neuen Bauten und Anlagen. Neu könnte das Gästehaus seinen Platz in der Pfrundschiür bzw. als

Anbau dessen finden. In der Pfrundschüür sind aber auch andere Nutzungen denkbar, so z.B. das Haus der Musik, welches mit einem überwiesenen Postulat vom Parlament gefordert wird.

> Wortlaut der Bestimmungen der „Schlosszone Köniz“ sowie Darstellung der wichtigsten Inhalte siehe Botschaftsentwurf

> Konzept Schlosszone (Besonderer Plan zur Schlosszone) siehe Botschaftsentwurf

b. Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung „Schlosszone Köniz“ besteht aus drei Teilen:

- a) Die Änderung des Nutzungsplans 3, Teilgebiet Köniz-Liebefeld definiert im Nutzungsplan den Perimeter der besonderen Zone „Schlosszone Köniz“.

Neu werden die bestehenden drei Nutzungszonen (ZöN 5/35 „Reformierte Kirche, Schloss, Schlossmatte“, ZöN 5/36 „Alter Friedhof Köniz“, Grünzone) durch die „Schlosszone Köniz“ ersetzt.
- b) Die Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen zu Nutzungszonen definiert im Baureglement unter Art. 53a die besondere Zone „Schlosszone Köniz“ in Planungszweck, Art der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätze. Die Ergänzung des Anhang I im Baureglement regelt die konkrete Umsetzung der Planung in einem Besonderen Plan.
- c) Die Änderung der Besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan regelt im Baureglement die geänderten Bestimmungen zur ZöN 5/35 (Reformierte Kirche, Schloss, Schlossmatte) zur ZöN 5/35 (Schlossmatte) sowie die Aufhebung der Bestimmungen 5/36 (alter Friedhof).

> Wortlaut der Bestimmungen der „Schlosszone Köniz“ sowie der ZöN 5/35 sowie Besonderer Plan zur Schlosszone siehe Botschaftsentwurf

c. Anpassung Schutzplan schützens- und erhaltenswerte Bauten und Schutzplan Naturobjekte

Aufgrund der Vorgaben des AGR aus der 2. Vorprüfung wurden in nachfolgenden Schutzplänen von 1993 im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV Anpassungen vorgenommen (Kompetenz Gemeinderat):

Schutzplan schützens- und erhaltenswerten Bauten:

- Aufnahme des Waschhauses als erhaltenswert
- Aufnahme der Schreinerei, des Hofbrunnen, der Kornhausgartenmauer und der Hofmauer beim Rossstall als schützenswert
- Anpassung der schützenswerten Baugruppe Schloss in neu Baugruppe A (zukünftig neuer Begriff der Kantonalen Denkmalpflege)

Schutzplan Naturobjekte, Archäologische Schutzgebiete und –objekte, IVS-Objekte (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz):

- Anpassung von Einzelbäumen/Laubbäumen der Kategorie I und II sowie Einzelbäumen ohne Objektbeschreibung
- Anpassung von Obstgärten und Obstbaumreihen
- Anpassungen von Hecken

d. Umsetzung Schlosszone als Grundnutzung

Die Art und Weise der baurechtlichen Umsetzung mit der Schlosszone als Grundnutzung ist mit dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet und mit dem AGR abgesprochen.

Die andere Möglichkeit einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) wurde mehrmals erwogen, ist jedoch im vorliegenden Fall nicht zielführend, da zwar massgeschneidert möglich, jedoch im weiteren Verfahren wesentlich umständlicher (bauen nur aufgrund einer Überbauungsordnung, eines Wettbewerbsprojektes oder eines Gesamtvorhabens) als die Variante mit einer Grundnutungszone. Die notwendigen nachgelagerten Verfahrensschritte würden die ohnehin schon sehr anspruchsvolle Weiterentwicklung des Schlossareals unnötig erschweren.

Die planungsrechtliche Umsetzung mit der Grundnutzungszone lässt für die Realisierung zahlreiche Möglichkeiten offen, ist im Vergleich die investoren- und nutzerfreundlichste Variante, garantiert aber trotzdem den notwendigen behutsamen und qualitativ hochstehenden Umgang mit dem Baudenkmal Schloss Köniz.

3. Verfahren und weiteres Vorgehen

Der Erlass einer neuen Grundnutzungszone stellt eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung im ordentlichen Verfahren dar (Art. 55 ff Kantonales Baugesetz). Über die Vorlage sollen die Stimmberechtigten am 11. Dezember 2011 entscheiden.

Mit dem Erlass der eigenständigen Schlosszone wird die Voraussetzung geschaffen, dass das Schlossareal zu einem regionalen Begegnungs- und Kulturzentrum mit eigener Identität im beabsichtigten Rahmen weiterentwickelt werden kann.

a. Mitwirkung

Die Vorlage wurde gemäss Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes BauG vom 27. Januar bis 13. März 2009 zur öffentlichen Mitwirkung gebracht.

Das Vorhaben fand eine grosse Resonanz. Es gingen 103 ausgefüllte Fragebögen und drei ausformulierte Eingaben ein. Die Entwicklungsabsichten und das Ziel ein Kulturzentrum einzurichten, stossen mit fast 90 % auf grosse Zustimmung. Jedoch wurde in der Mehrzahl der Rückmeldungen das Vorhaben des Neubaus eines Gästehauses auf dem Grünbereich zwischen den beiden Friedhöfen kritisiert und abgelehnt.

Die Mitwirkungseingaben und die Stellungnahme der Gemeinde sind im Mitwirkungsbericht vom 04. Juni 2009 zusammengefasst.

b. Vorprüfung

Erste Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen der Änderung der baurechtlichen Grundordnung über die Schlosszone wurden im Juli 2009 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Bestandteil der damaligen Ausführung war insbesondere der Baubereich c zwischen den beiden Friedhöfen als vorgesehener Standort für ein Gästehaus.

Nebst den internen Stellen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde die Planung der Kantonalen Denkmalpflege (KDP), der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), dem Oberingenieurkreis (OIK) II, dem Naturschutzinspektorat sowie dem Amt für Wasser und Abfall zur Beurteilung zugestellt.

Im Rahmen des ersten Vorprüfungsberichts des AGR vom September 2009 wurden folgende Empfehlungen für die Umsetzung der Schlosszone ausgesprochen:

- Verzicht auf Neubaubereich a (Baufeld im Bereich des Schaafstall)
- Verzicht auf Bruttogeschosfläche und Reduktion der zulässigen Geschosse auf dem Bau-
feld b (Gestalteter Lärmschutz entlang Muhlernstrasse)
- Verzicht auf Neubaubereich c (Baufeld für das Gästehaus im Grünraum zwischen den bei-
den Friedhöfen)
- Suche nach Alternativstandorten für ein Gästehaus

Die Unterlagen wurden für eine Überarbeitung zurück an die Planungsabteilung überwiesen. Im Jahr 2009/10 fanden diverse Bereinigungssitzungen mit dem AGR, der OLK und KPD statt. Es wurden Vertiefungsstudien (Machbarkeit Pfrundschiür, Alternativstandorte) ausgearbeitet. Ergebnis dieses Prozesses sind der Verzicht auf den Baubereich c für ein Gästehaus zwischen den beiden Friedhöfen sowie die Ermöglichung eines Anbaus der Pfrundschiür (Nutzung als Gästehaus- und Beherbergungsnutzung kann ermöglicht werden).

Zweite Kantonale Vorprüfung

Im Oktober 2010 wurden die Unterlagen über die Schlosszone zu einer 2. kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Unterlagen wurden nebst internen Stellen des AGR nochmals der OLK, der KDP und der Abteilung für Naturförderung (ANF) zur Prüfung unterbreitet.

Im Rahmen des zweiten Vorprüfungsberichts des AGR vom November 2010 wurden folgende Empfehlungen für die Umsetzung der Schlosszone ausgesprochen:

- Zuweisung eines Baureglementartikels im Gemeindebaureglement für die Grundordnungszone „Schlosszone“
- Aufnahme der Richtskizze als Bestandteil der grundeigentümergebundenen baurechtlichen Grundordnung
- Anpassung der besonderen Vorschriften zu Nutzungsplan und Schutzplan: ZöN 5/35 (Kirche, Schloss, Schlossmatte)
- Aufhebung der ZöN 5/36 (alter Friedhof)
- Aufnahme des Waschhauses als erhaltenswert, des Hofbrunnens, der Kornhausgartenmauer und der Hofmauer Rossstall als schützenswert / Anpassung des Schutzplan schützens- und erhaltenswerte Bauten 1993

Mit Schreiben vom 25. November 2010 bestätigt das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR die Rechtmässigkeit der geplanten Änderung der baurechtlichen Grundordnung des Schlossareals und stellt deren Genehmigung in Aussicht. Alle offenen Punkte des Vorprüfungsberichts wurden in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

c. Öffentliche Auflage

Die beantragte Änderung der baurechtlichen Grundordnung ist vom 04. Mai bis 06. Juni 2011 gemäss Art. 60 des Kantonalen Baugesetzes BauG zur öffentlichen Auflage gebracht worden. Es sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen erhoben worden.

d. Weiteres Vorgehen

Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Änderung der baurechtlichen Grundordnung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur Genehmigung unterbreitet werden.

Auf Basis der neuen Schlosszone und deren Bestimmungen kann potentiellen Investoren die planungsrechtliche Sicherheit für Investitionen und Bau- und Umnutzungsvorhaben geboten werden.

e. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Für Legislaturziele der Legislaturplanung 2010 – 2013 ist eine Beurteilung der Nachhaltigkeit nachzuweisen. Für das Schlossareal (4.2 Das Schloss als Kultur- und Begegnungsort ist weiterentwickelt) wurde diese Nachhaltigkeitsbeurteilung durchgeführt.

4. Zuständigkeiten

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung des Schlossareals Köniz liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten.

5. Finanzen

Die Planungs- und Verfahrenskosten für die Arbeiten zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung werden durch die Grundeigentümerschaft getragen. Dies sind die reformierte Kirchgemeinde Köniz und die Einwohnergemeinde Köniz.

An den Kosten zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung der neuen Schlosszone (ohne Nutzungskonzept und Detailstudien) beteiligt sich die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Köniz mit 20% (ca. CHF 12'000.--).

Der Gesamtaufwand für die Erarbeitung der Nutzungsideen, des Businessplans und der Arbeiten zur Nutzungsplanänderung inklusive Detailstudien beträgt CHF 290'000.-- (inkl. Eigenleistungen von ca. CHF 65'000.--). Abzüglich der Eigenleistungen und der Verrechnung der Kostenbeteiligung der Kirche ergibt sich eine Kreditsumme, welche noch in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt (CHF 200'000.-- + 10%).

Die Kosten für die auf dem Nutzungskonzept aufbauende Projektentwicklungen, Planungs-, Verfahrens-, und Erschliessungskosten werden projektbezogen durch die jeweiligen Investoren bzw. die Einwohner- und Kirchgemeinde getragen. Ziel der Gemeinde ist es, die geschätzten rund 30 Mio. Franken für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes sowie die Sanierung und Instandsetzung der Bauten durch Dritte / Investoren aufbringen zu können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Änderungen der baurechtlichen Grundordnung (Nutzungsplan und Baureglement) über die „Schlosszone Köniz“, der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) 5/35 „Schlossmatte“ und der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) 5/36 „Alter Friedhof Köniz“ wird zugestimmt.

2. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten und den Wortlaut des Stimmzettels.

Köniz, 29. Juni 2011

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Entwurf Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten
- 2) Entwurf des Stimmzettels für die Volksabstimmung vom 27. November 2011
- 3) Nachhaltigkeitsbeurteilung



Resultate der Nachhaltigkeitsbeurteilung

Allgemeine Informationen zum Geschäft

Geschäft	Schlossareal Köniz - Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Parzellen Nr. 89, 213, 9568, 9574, z.T. Nr. 6, 195)
Zuständige Organsiationseinheit	Direktion Planung und Verkehr Planungsabteilung
Zuständige Person	Anka Laschewski
Grundlagen (GRB, Betroffenes Legislaturziel, etc.)	Legislaturziel 4.2: Das Schloss als Kultur- und Begegnungsort ist weiterentwickelt
Datum der Beurteilung	22. Juni 2011
Beurteilende	A. Laschewski / D. Gilgen / B. Amsler / R. Borle

Relevanzcheck

Geschäft	Schlossareal Köniz - Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Parzellen Nr. 89, 213, 9568, 9574, z.T. Nr. 6, 195)		
Betroffenes Legislaturziel	4.2 Das Schloss als Kultur- und Begegnungsort ist weiterentwickelt		
Zuständige Organisationseinheit	Direktion Planung und Verkehr Planungsabteilung		
Relevanzprüfung	Ja	Nein	Kommentar
Im Rahmen der Erarbeitung der Legislaturziele wurde die Massnahme/das Geschäft noch nicht geprüft.	x		
Das Geschäft hat seit der Verabschiedung der Legislaturplanung wesentliche Änderungen erfahren		x	
Der betroffene Raum hat mindestens kommunale Bedeutung	x		Ziel: Ort der Begegnung und Kultur; Entwicklung eines regionalen Begegnungs- und Kulturzentrums, das der Könizer Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot zur Verfügung steht
Das Vorhaben hat Einfluss auf mindestens 1000 Einwohner	x		Das Schloss ist ein Stück Könizer Identität, lokale und regionale Bedeutung
Vom Vorhaben werden Wirkungen auf die Umwelt erwartet, die 2 Jahre und länger anhalten?	x		Initiierung Schlosspark: Aufwertung naturnaher Flächen (Naturraum), Verbesserung d. Lebensraumes für selt. u. bedr. Arten (Biodiversität), Erhöhung der Innenentwicklung (Bodenverbrauch)
Vom Vorhaben werden Wirkungen auf die Wirtschaft erwartet, die 2 Jahre und länger anhalten?	x		Schaffung von Arbeitsplätzen/Wertschöpfung/Zulieferer über Ansiedlung von Kommerz, Sanierung der Gebäude (Werterhaltung der Infrastruktur) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investoren
Vom Vorhaben werden Wirkungen auf die Gesellschaft erwartet, die 2 Jahre und länger anhalten?	x		Stärkung der (lokalen) Identität Verbesserung des Kulturangebots u. weiteren Freizeitaktivitäten, Förderung der Freiwilligenarbeit, Förderung des Kulturschaffens, Förderung der kulturellen Vielfalt
Vom Vorhaben sind mehrere interne und/oder externe Stellen betroffen	x		Evang. Reformierte Kirche, Kantonale Denkmalpflege Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, OIK II (Oberingenieurkreis II), AVU, DUL, BIK, FS Recht, GBau, Kultursekretariat
Sind besondere Zielkonflikte zu erwarten und / oder ist die Konsensfindung besonders schwierig	x		Vereinbarkeit von Kultur und Kommerz, Vereinbarkeit von Interessen der Könizer Bevölkerung und Interessen Dritter/des Kommerz.
	8	1	Eine Nachhaltigkeitsprüfung ist zu empfehlen

Nachhaltigkeitsbeurteilung mit dem Berner Kompass

Die Resultate der Nachhaltigkeitsbeurteilung mit dem Berner Kompass siehe Anhang 1

Gesamtbeurteilung

Basierend auf den Resultaten des Berner Kompass.

	Wirtschaft	Gesellschaft	Umwelt
Gibt es Killerkriterien?		Investitionskosten Sanierung Gebäu- destruktur	
Gibt es Schlüsselfaktoren, die die Beurteilung stark prägen?	Ermöglichung von Gewerbe, Dienst- leistung, Beherber- gung, Gastronomie	Kultur- und Begnungszentrum	Schlosspark
Gesamtfazit (positiv, eher negativ...)	Positiv	Positiv	positiv
Gewichtung der Dimensionen (eher tiefer, höher...)	Gleich	Gleich	Gleich
Ist Optimierungspotential vorhanden?	Einbindung lokal ansässiger Firmen	Stärkere Einbin- dung der Bevölke- rung	Einsatz erneuerba- rer Energieträger bei Sanierungs- massnahmen
Gesamtbeurteilung	Das Vorhaben fördert die Nachhaltige Entwicklung.		

Anhang 1:

Resultate Berner Kompass

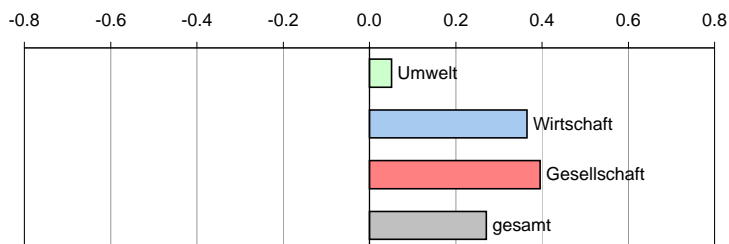
Nachhaltigkeitskompass: Auswertung

Vorhaben: Schlossareal Köniz
 Beurteilt durch: A. Laschewski / D. Gilgen / B. Amsler / R. Borle
 Datum: 22.06.2011
 Betrachtungshorizont: Schlossareal / offen
 Vergleichsbasis: erwartete Entwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Stärken - Schwächen - Profil

Dimension	Mittelwert	Zielbereich	Mittelwert	beeinträchtigt die NE			fördert die NE	
				-2	-1	0	1	2
UMWELT	0.05	Wasserhaushalt	-1.00					
		Wasserqualität	0.00					
		Bodenverbrauch	0.25					
		Bodenqualität	0.00					
		Rohstoffverbrauch: Stoffumsatz	-0.50					
		Rohstoffverbrauch: Wertstoffwiederverwertung	0.00					
		Stoffqualität	0.00					
		Biodiversität	0.67					
		Naturraum	1.00					
		Luftqualität	0.00					
		Klima	0.00					
		Energieverbrauch	0.25					
		Energiequalität	0.00					
WIRTSCHAFT	0.37	Einkommen	0.00					
		Lebenskosten	0.00					
		Arbeitsangebot	0.50					
		Investitionen: Neuinvestitionen	0.00					
		Investitionen: Werterhaltung	1.00					
		Wirtschaftsförderung	1.00					
		Kostenwahrheit	0.00					
		Ressourceneffizienz	0.50					
		Wirtschaftsstruktur	1.00					
		Steuerbelastung	0.00					
		Öffentlicher Haushalt	-0.25					
		Know-how	0.00					
		Innovationen	1.00					
GESELLSCHAFT	0.40	Landschaftsqualität	0.50					
		Wohnqualität	0.00					
		Siedlungsqualität	1.00					
		Einkaufs- und Dienstleistungsangebot	0.33					
		Mobilität	0.00					
		Gesundheit	0.00					
		Sicherheit	0.14					
		Partizipation	0.67					
		Integration	1.00					
		Gemeinschaft	1.00					
		Einkommens- und Vermögensverteilung	0.00					
		Chancengleichheit	0.00					
		Überregionale Zusammenarbeit	0.00					
		Freizeit	0.33					
		Kultur	1.75					
Bildung	0.00							
Soziale Sicherheit	0.00							
GESAMTWERT	0.27							

Mittelwerte Dimensionen / gesamt



Fazit



Das Vorhaben fördert die Nachhaltige Entwicklung
 --> weiteres Optimierungspotenzial klären!